**Honorarvertrag zur Umsetzung des Startchancenprogramms**

Zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dieser letztvertreten durch den/die Schulleiter/in der Schule

**Schulname:**

**Anschrift:**

**Schulnummer:**

und

**Name, Vorname** Daten der eingesetzten Person

**Anschrift**

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsdauer**

(1) Der Auftraggeber beauftragt den/die Auftragnehmer/-in zur Erbringung folgender Leistung:………………………………………………………………………………………………........................................................................................................................................................

|  |  |
| --- | --- |
| Art des Vorhabens | ausgewählte Art (z.B. Ferienkurs) |
| Maßnahme befördert die Ziele des SCP auf dieser Ebene  | <Zieldimension 1 aus Onlinemaske><Zieldimension 2 aus Onlinemaske><Zieldimension 3 aus Onlinemaske> |

(2) Die vertraglich vereinbarte Leistung wird wie folgt erbracht:

Zeitraum: vom bis

Wochentag:

Uhrzeit: von bis

Ort:

Maximale Teilnehmerzahl:

Teilnehmerkreis (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte):

(3) Die beauftragte Leistung führt der/die Auftragnehmer/-in in eigener Verantwortung aus. Der/Die Auftragnehmer/-in unterliegt keinem Weisungsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

**§ 2 Honorar**

(1) Für die Erbringung der Leistung zahlt der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/-in ein Honorar in Höhe von ………………………. Euro für jede geleistete Stunde. Eine Stunde entspricht 45 Minuten.

(2) Folgender Rahmen wird für die zu erbringende Leistung vereinbart:

Der Gesamtumfang beträgt …………………… Stunden.

Insgesamt erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für die Durchführung der in § 1 genannten Leistung ein Honorar von …………………….. Euro.

Folgende Teilzahlungen werden vereinbart (nur bei wiederkehrenden Leistungen):

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Von |  | Bis |  | Anzahl Stunden: |  | Betrag |  | Euro |
| Von |  | Bis |  | Anzahl Stunden: |  | Betrag |  | Euro |
| Von |  | Bis |  | Anzahl Stunden: |  | Betrag |  | Euro |
| Von |  | Bis |  | Anzahl Stunden: |  | Betrag |  | Euro |
| Von |  | Bis |  | Anzahl Stunden: |  | Betrag |  | Euro |
| Von |  | Bis |  | Anzahl Stunden: |  | Betrag |  | Euro |

Das Honorar enthält die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Mit der Zahlung des Honorars werden folgende zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Ausgaben und Nebenkosten (z.B. Bürobedarf, Fachliteratur, Telefongebühren) sowie Fahrtkosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mitabgegolten:

Honorarnebenkosten:……………………(Beschreibung……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Gesamtbetrag: ……………………………………….. Euro

(3) Ein Honoraranspruch besteht nur für die tatsächlich erbrachte Leistung. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nach vollständiger Leistungserbringung eine prüfbare Rechnung vor. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von acht Wochen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Für nach Absatz 1 vereinbarte Teilzahlungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer obliegt die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich. Versicherungspflichtig selbständig Tätige nach § 2 SGB VI führen Sozialversicherungsbeiträge selbst ab.

Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer ist bekannt, dass gemäß § 93 a der Abgabenordnung und der konkretisierenden Rechtsverordnung (Mitteilungsverordnung - MV) die Verpflichtung für den Auftraggeber besteht, den Finanzämtern Zahlungen von Honoraren nach Maßgabe der entsprechenden Reglungen anzuzeigen.

**§ 3 Leistungserbringung**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erbringt ihre/seine Leistung in der für die Teilnehmenden und in dem vertraglich fixierten Bereich fachlich angemessenen und üblichen Qualität.

Dem Auftraggeber steht für die in § 1 genannte Leistung das uneingeschränkte Nutzungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen der Arbeit. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers übertragen werden.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer setzt nach eigenem Ermessen für die Durchführung des vorgenannten Auftrags Unterlagen, sonstige Medien oder Sachmittel auf eigene Kosten ein.

(3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich, beim Einsatz von Unterlagen und sonstigen Medien eventuelle Urheberrechte zu beachten.

**§ 4 Besondere Bestimmungen**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers im regelmäßigen Abstand von maximal drei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen und gegebenenfalls anfallende Kosten selbst zu tragen.

Jede Person, die im Rahmen der Vertragsdurchführung ohne durchgehende Aufsicht einer pädagogischen Kraft im Landesdienst mit Minderjährigen arbeitet, hat ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis ist durch die Schulleitung oder die zuständige Cluster-Assistenz Startchancen auf Einträge zu prüfen.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist zur Hinzuziehung eigener Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt. Der Einsatz von dritten Personen ist jedoch dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem zu widersprechen, wenn in der Person der bzw. des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Leistungserbringung durch Dritte gilt, dass der Dritte soweit er im Rahmen des Vertrages Kontakt zu Minderjährigen hat, dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) auf eigene Kosten vorzulegen hat. Zuvor ist eine Leistungserbringung nicht möglich.

(3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist mit einer nach Maßgabe des § 1 zeitlich und sachlich beschränkten Verpflichtung betraut und hat keine weiteren Pflichten zu übernehmen. Die Tätigkeit unterscheidet sich dadurch erheblich von der fest angestellter Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher im Dienst des Freistaats Thüringen.

(4) Eine Einbindung in den Schulbetrieb (z. B. regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen, Pausenaufsichten außerhalb des eigenen Kurses) erfolgt nicht. Es besteht kein Urlaubsanspruch und kein Anspruch auf Vergütung im Krankheitsfall.

**§ 4**

**Verschwiegenheit, Datenschutz**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen nur im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Es ist ihr/ihm untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende des Vertrags hinaus.

(3) Der Auftraggeber verarbeitet zur Durchführung dieses Vertrags personenbezogene Daten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Es ist dem Auftraggeber untersagt, personenbezogene Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende des Vertrags hinaus.

**§ 5**

**Unterrichtungs- uns Auskunftspflichten**

(1) Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ansprechperson ist die Schulleiterin/der Schulleiter, soweit nicht eine andere Person schriftlich benannt wird.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig alle Umstände rechtzeitig anzuzeigen, die für die Durchführung des Vertrags wesentlich sein können.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über den Stand der Vertragsdurchführung zu geben.

(4) Auskünfte begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

**§ 6**

**Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen und durch sonstige von ihm beauftragte Personen und deren Hilfspersonen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben dieses Vertrages schuldhaft verursacht werden. Der Auftraggeber darf aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen Dritter für Schäden aller Art, die der Auftragnehmer bei Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund unerlaubter Handlungen verursacht hat, frei.

**§ 7**

 **Öffentlichkeitsarbeit**

Bei der Erbringung der Leistung in den Startchancen-Schulen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm hinweisen. Die erforderlichen Logos werden vom Auftraggeber bereitgestellt.

 **§ 8**

 **Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht (ganz oder teilweise) oder nicht rechtzeitig, so hat der Auftraggeber neben den sonstigen Rechten wegen Nichterfüllung des Vertrages auch das Recht der Kündigung. Die Kündigung nach §§ 620 ff. BGB bedarf der Schriftform.

**§ 9**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

**§ 10**

 **Weitere Vertragsbedingungen**

(1) Erfüllungsort ist der jeweilige Schulstandort und Gerichtsstand ist Erfurt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

………………………………………. ……………………………………….

Ort, Datum Ort, Datum

………………………………………. ………………………………………..

Unterschrift Auftragnehmerin/Auftragnehmer Name, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter